

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Antweiler

vom 20.03.2014

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.11.2009 außer Kraft.

Antweiler, den 20.03.2014

(Siegel)

gez. Honerbach
Egon Honerbach
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr..... 120,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab..... 550,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte gem.Nr. 1 ... 330,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1..... 550,00 €
4. Überlassung einer Urnen-Wiesenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1..... 550,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Doppelgrabstätte.....1.100,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Doppelgrabstätte..... 44,00 €
 - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. 1 Buchst. a) erhoben..... 1.100,00 €

Soweit volle Jahre nach v.g. Ziffern II. 1.) a bis c) nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Doppelgrab) für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a)..... 660,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr für eine Doppelurnengrabstätte..... 26,40 €
 - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. 2 Buchst. a) erhoben..... 660,00 €

Soweit volle Jahre nach v.g. Ziffern II. 2.) a bis c) nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Beistellgebühr

Im Falle einer Zweitbelegung einer Grabstätte (Reihen-sowie Doppelgrabstätten) mit einer Urne im Sinne von §§ 15 und 15 a) der Friedhofssatzung ist eine Beistellgebühr i.H.v. 550 € zu entrichten.

IV. Namenstafeln für Urnen-Wiesenreihenräber –Auslagenersatz-

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Qualitätssicherung werden die Namenstafeln für Wiesengräber ausschließlich durch die Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt, die die Namenstafeln von gewerblichen Unternehmen erwirbt und verlegen lässt. Erst nach Zahlungseingang des v.g. angeforderten Auslagenersatzes (Vorausleistung) durch den Nutzungsberechtigten bei der Verbandsgemeindekasse Adenau wird die Namenstafel von der Ortsgemeinde in Auftrag gegeben und alsdann vom gewerblichen Unternehmen angebracht, wobei die Frist „innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung“ gemäß § 15 a) Abs. 2 der Friedhofssatzung vom Nutzungsberechtigten zu beachten ist.

Die Tafel verbleibt im Eigentum der Ortsgemeinde. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Entfernung der Tafel von der Ortsgemeinde veranlasst.

V. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr..... 200,00 €
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 500,00 €
- c) Urnenbeisetzung je Beisetzung..... 250,00 €

2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung)

- a) Doppelgrabstätte für erste Bestattung..... 500,00 €
- b) für jede weitere Bestattung 500,00 €
- c) Urnenbeisetzung je Beisetzung..... 250,00 €

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen -Auslagenersatz-

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar gegenüber dem gewerblichen Unternehmer als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einschließlich der Aufbahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 150,00 €
für jeden weiteren Tag 35,00 €
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 150,00 €
für jeden weiteren Tag 15,00 €
2. Für die Aufbahrung ohne Aufbewahrung 35,00 €

VIII. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung im Ermessen des Friedhofsträgers und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. In diesen Fällen können im Bedarfsfall durch privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofsnutzung erhoben werden. Dies bedarf jedoch einer gesonderten Beschlussfassung im Ortsgemeinderat.